



Gemeinde Rippershausen

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rippershausen vom 30.06.2022

(FrieGebSa-Rippershausen)

Verantwortliche Stelle:	GB 3 - Friedhofsverwaltung
Inkrafttreten:	01.07.2022
Aktenzeichen:	I:580.1:0018/02
Anlagen (ID):	359142

Inhalt

§ 1 Gebührenerhebung	2
§ 2 Gebührensschuldner	2
§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit	2
§ 4 Gebühren	3
§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	4
Änderungshistorie	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. 87), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rippershausen in seiner Sitzung vom 22.03.2022 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.



§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Rippershausen vom 01.01.2022 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 1. bei Erstbestattungen in folgender Reihenfolge
 - 1.1 der Ehegatte,
 - 1.2 der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - 1.3 die Kinder,
 - 1.4 die Eltern,
 - 1.5 die Geschwister,
 - 1.6 die Enkelkinder,
 - 1.7 die Großeltern,
 - 1.8 der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - 1.9 die nicht bereits unter Punkt 1.1 bis 1.9 fallenden Erben.
 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 3. wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 1. der Antragsteller,
 2. diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.



§ 4 Gebühren

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten

1.1. Erdgrabstätten

- 1.1.1 Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 633,00 €
- 1.1.2 Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem 7. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 1.088,00 €
- 1.1.3 Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren 1.624,00 €
- 1.1.4 Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren 2.632,00 €
- 1.1.5 Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr 54,00 €
- 1.1.6 Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr 87,00 €

1.2 Urnengrabstätten

- 1.2.1 Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 747,00 €
- 1.2.2 Urnenwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren 1.137,00 €
- 1.2.3 Urnenwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren 1.657,00 €
- 1.2.4 Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr 32,00 €
- 1.2.5 Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr 55,00 €
- 1.2.6 Urnengrabstätte mit Grabzeichen für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren 454,00 €

1.3 Gemeinschaftsanlagen

- 1.3.1 halbanonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 658,00 €
- 1.3.2 Baumbestattung für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 781,00 €

2. sonstige Leistungen

- 2.1 Grabzeichen (§ 18 FrieSa-Rippershausen – Urnengrabstätten mit Grabzeichen) 421,50 €



- 2.2 anteilige Gebühr für Grabmal im halbanonymen Urnenfeld (§ 19 FrieSa-Rippershausen – Halbanonyme Urnengrabstätten) 312,00 €
- 2.3 Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen 15,00 €

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.11.2010 außer Kraft.

Rippershausen, 30.06.2022

Bandemer
Bürgermeister

